



Wesentliche Punkte in den neuen Vollzugshinweisen  
vom 4. März 2019  
zur Beschäftigung und Berufsausbildung  
von Asylbewerbern und Geduldeten

- Bayerische Ausländerbehörden können im Rahmen ihres Ermessens besondere Integrationsleistungen berücksichtigen, wenn sie entscheiden, ob jemand eine Berufsausbildung oder Beschäftigung beginnen darf. Beispiele hierfür sind etwa überdurchschnittliche Schulleistungen oder ein besonderes bürgerschaftliches Engagement. Auch wenn jemand schnelle Fortschritte beim Erwerb der deutschen Sprache macht, kann sich dies an dieser Stelle positiv auswirken.
- Ausdrücklich positiv soll es sich künftig auswirken, wenn jemand eine Beschäftigung oder Berufsausbildung in einem Beruf mit besonderem Fachkräftemangel aufnehmen will. Davon profitiert auch unsere heimische Wirtschaft.
- Die Bleibeperspektive ist nur ein Ermessens Gesichtspunkt unter vielen und kann durch andere Ermessensaspekte auf- bzw. überwogen werden.
- Die bayerischen Ausländerbehörden dürfen von nun an ohne weitere Einschränkungen Berufsausbildungen bereits bis zu sechs Monate vor Ausbildungsbeginn erlauben. Das gibt Arbeitgebern und Antragstellern in Bayern Sicherheit.

- Zur notwendigen Klärung von Identitäten werden die bayerischen Behörden künftig nicht nur Pässe akzeptieren, sondern auch andere behördliche Dokumente, die zum Nachweis der Identität geeignet sind.
- Im Falle nicht geklärter Identität soll künftig ein sogenanntes „Zug-um-Zug-Verfahren“ angewendet werden: Ist die Identität noch ungeklärt, liegen aber alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vor, erhält der Betreffende nochmals die Chance, seine Identität zu klären. Sobald dies erfolgt ist, erhält er im Gegenzug (daher: „Zug-um-Zug“) die Erlaubnis zu arbeiten bzw. eine Ausbildung zu beginnen.
- Ist die Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern ohne deren schuldhaftes Verhalten offensichtlich aussichtslos, unterbleiben Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung. Eine Sperre für die Erteilung einer Ausbildungsduldung entfällt in solchen Fällen. Das gilt allerdings nicht für straffällige Personen, solchen die aus einem sicheren Herkunftsland stammen oder die ausschließlich mit dem Ziel des Sozialleistungsbezugs nach Deutschland gekommen sind.
- Der Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsbetrieb beurteilt selbst, ob das Sprachniveau des Antragstellers für die Ausbildung ausreicht.
- Beschäftigungserlaubnisse sind aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben zwingend zu befristen und erlöschen mit der Ablehnung eines Asylantrags. Durch die neuen Vollzugshinweise ist jedoch sichergestellt, dass eine Beschäftigungserlaubnis neu erteilt werden soll, wenn im Vergleich zur vorherigen Erteilung keine neuen negativen Aspekte hinzugetreten sind. Das kommt vor allem abgelehnten Asylbewerbern zugute, die ohne eigenes Verschulden nicht abgeschoben werden können.
- Für besonders gut integrierte abgelehnte Asylbewerber, die ohne eigenes Verschulden seit mehr als eineinhalb Jahren nicht abgeschoben werden können, haben wir in Bayern als erstes Bundesland eine Neuerung auf den Weg gebracht. Denn dieser Personenkreis profitiert voraussichtlich ab Januar 2020 von der neuen ‚Beschäftigungsduldung‘, die der Bundesgesetzgeber aber erst noch auf den Weg bringen will. Für die Betroffenen schaffen wir als bundesweiter Vorreiter schon jetzt Klarheit mit einer „Vorfeldregelung“. Diese Personen bekommen die Chance auf einen verlässlichen Status, sie dürfen weiter arbeiten und erhalten eine dauerhafte Bleibeperspektive. Voraussetzung ist insbesondere die Identitätsklärung, die nachhaltige Lebensunterhaltssicherung und ausreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache.